

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 28.03.2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	2
2. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 03. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	5
3. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 04. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	8
4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d. Saale	10
5. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 28.06.2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	11
6. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 06. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	14
7. Landratsamt Rhön Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 21. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	16

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 28.03.2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen wie bereits unter TOP 11.1 festgestellt folgende Bodendenkmäler:

D-6-5628-0011 Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums, der älteren Latènezeit, der jüngeren Latènezeit und der römischen Kaiserzeit und Völkerwanderungszeit

D-6-5628-0014 Siedlung der Linearbandkeramik

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi
Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen

(vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundsc_hreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalsrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

2. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde **Stellungnahme vom 03. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1** **BauGB**

mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 20,3 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen SÜDWERK Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Burgkunstadt plant dort, ca. 1 km nördlich von Aubstadt auf der Gemarkung Aubstadt die Errichtung von FF-PVA. Das Planungsgebiet grenzt nördlich an das Gebiet der Gemeinde Hächheim an, ist von der naheliegendsten Wohneinheit allerdings mehr als 1 km entfernt. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der 3. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Es wurden eine Rückbauverpflichtung und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanvorentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat und welche laut Begründung zum Planvorentwurf bei der Auswahl der Flächen bereits herangezogen wurde. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen). Des Weiteren stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. Natur und Artenschutz

Der nördlich gelegene Teil des Geltungsbereiches grenzt im Süden an ein Wiesenbrütergebiet an. Die Wiesenbrüterkulisse umfasst Flächen, die von Wiesenbrütern als Lebensräume genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Wiesenbrüterlebensraum zur Verfügung stehen sollen. Betroffen sind folgende Arten: Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Grauammer. Die Fläche ist ebenfalls als Lebensraum mit überwiegend hoher Wertigkeit gemäß der bayernweit einheitlichen Bewertung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ kartiert. Sie verfügt über einige Biotopflächen, darunter das unter gesetzlichen Schutz stehende Biotop „Nasse und wechselfeuchte Mähwiesen in der Aue des Riedbächleins“, dessen Teilflächen Nr. 5628-1177-004 und Nr. 5628-1177-005 direkt an den Geltungsbereich des vorgesehenen Sondergebietes angrenzen. Gemäß den Grundsätzen 7.1.5 und 7.1.6 LEP sollen ökologisch bedeutsame Naturräume, etwa ökologisch wertvolle Grünlandbereiche, sowie Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

Der geplante Solarpark betrifft die naturschutzfachlich sensible Fläche nicht direkt, da keine Überplanung stattfindet. Aufgrund des unmittelbaren Angrenzens und daraus folgender möglicher Beeinträchtigungen ist jedoch der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplanvorentwurf mit Flächenutzungsplanänderung, sofern der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Hinweise:

Auf Seite 5 der Bebauungsplanbegründung wird in der vorletzten Zeile auf das Ziel 6.2.3. LEP verwiesen. Bei dieser Nummer handelt es sich jedoch um einen Grundsatz, wie in der weiteren Planbegründung anschließend dargelegt wird. Wir empfehlen hier daher eine Korrektur.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

3. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Stellungnahme vom 04. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 20,3 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen SÜDWERK Projektgesellschaft mbH mit Sitz in Burgkunstadt plant dort, ca. 1 km nördlich von Aubstadt auf der Gemarkung Aubstadt die Errichtung von FF-PVA. Das Planungsgebiet grenzt nördlich an das Gebiet der Gemeinde Höchheim an, ist von der naheliegendsten Wohneinheit allerdings mehr als 1 km entfernt. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der 3. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht. Es wurden eine Rückbaupflicht und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) erstellt hat. Diese wurde laut Begründung zum Planvorentwurf bei der Auswahl der Flächen bereits herangezogen. Sie ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken abrufbar, unter folgendem Link: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_0_0860/index.html

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen). Des Weiteren stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. **Ausbau erneuerbarer Energien**

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gem. 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

2. **Natur und Artenschutz**

Der nördlich gelegene Teil des Geltungsbereiches grenzt im Süden an ein Wiesenbrütergebiet an. Die Wiesenbrüterkulisse umfasst Flächen, die von Wiesenbrütern als Lebensräume genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Wiesenbrüterlebensraum zur Verfügung stehen sollen. Betroffen sind folgende Arten: Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper und Grauammer. Die genannte Fläche ist ebenfalls als Lebensraum mit überwiegend hoher Wertigkeit gemäß der bayernweit einheitlichen Bewertung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ kartiert. Sie verfügt über einige

Biotopflächen, darunter das unter gesetzlichem Schutz stehende Biotop „Nasse und wechselfeuchte Mähwiesen in der Aue des Riedbächleins“, dessen Teilflächen Nr. 5628-1177-004 und Nr. 5628-1177-005 direkt an den Geltungsbereich des vorgesehenen Sondergebietes angrenzen. Gemäß den Grundsätzen 7.1.5 und 7.1.6 LEP sollen ökologisch bedeutsame Naturräume, etwa ökologisch wertvolle Grünlandbereiche, sowie Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Der geplante Solarpark betrifft die naturschutzfachlich sensible Fläche nicht direkt, da keine Überplanung stattfindet. Aufgrund des unmittelbaren Angrenzens und daraus folgender möglicher Beeinträchtigungen ist jedoch der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplanvorentwurf mit Flächennutzungsplanänderung, sofern der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d. Saale

Die Flächen mit den Flurnummern 875 und 876 der Gemarkung Aubstadt weisen eine sehr gute Bodenbonität auf und sollten unbedingt der landwirtschaftlichen Produktion erhalten bleiben. Die übrigen Flächen haben eine für die Region durchschnittliche bis gute Bodenbonität.

Die Freifläche der PV-Anlage soll nach der Nutzung zur Energiegewinnung wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden. Ein Rückbau der PV-Anlage und eine Nutzung der Fläche in der bisher verwendeten Form, zur landwirtschaftlichen Urproduktion, soll gewährleistet sein. Die Fläche soll nicht dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden.

Eine zukünftige Entwicklungsfähigkeit der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet werden. Die Betriebe müssen sich in Struktur und Größe verändern können. Dazu gehört auch, dass die Befahrbarkeit der Flurwege mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen sichergestellt sein muss.

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

5. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Stellungnahme vom 28.06.2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Nicht betroffen.

1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Zwischen den beiden Teilflächen des Bebauungsplanes verläuft das Riedbächlein, ein Gewässer III. Ordnung. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes haben einen Abstand von min. 5 Meter zum Gewässer. Eine Einschränkung bei der Gewässerunterhaltung ist nicht zu erwarten. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit keinen wesentlichen, negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu rechnen.

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Freiflächen-Photovoltaik kann unter bestimmten Umständen zu einer Abflussverschärfung von oberflächlich abfließenden Wasser führen. Das Risiko einer Abflussverschärfung kann durch einfache Maßnahmen erheblich reduziert bis vollkommen beseitigt werden. Oft sind diese Maßnahmen sowieso vorgesehen und die Festsetzung verursacht keinen baulichen Mehraufwand. Ziel der Maßnahmen ist dabei eine möglichst breitflächige Versickerung, die Verringerung der Erosion (z.B. durch Abtropfkonzentrationen) sowie die Erhaltung/Erhöhung der Versickerungsfähigkeit (z.B. durch einen gesunden Bewuchs unterhalb der PV-Module/Panele).

Vorschlag für Festsetzungen

„Die Panele sind so zu konstruieren, dass sie auf der gesamten Kantenlänge und nicht nur an den Eckpunkten abtropfen können.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.“

4.3 Grundwasser

Die Flächen liegen nicht in einem Karstgebiet.

Die Modulhalterungen sollen in den Boden eingerammt werden. Fundamente werden i.d.R. nicht erforderlich. Die flächenversiegelnden Maßnahmen sind somit auf ein Minimum begrenzt. Niederschlagswasser wird breitflächig versickert, so dass die Grundwasserneubildungsrate weitestgehend erhalten bleibt.

Der Grundwasserschutz wird gewürdigt. Von unserer Seite ergeben sich keine weiteren Vorschläge für Festsetzungen oder Hinweise.

4.4 Altlasten und Bodenschutz

4.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches sollten laut den vorhandenen Einträgen im Altlastenkataster ABUDIS keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen zu erwarten sein.

Aus einem Schreiben der Regierung von Unterfranken mit dem AZ: 508781.07-15/11 vom 03.06.2011 geht jedoch hervor das auf Grund einer Verwechslung die Altdeponie Aubstadt auf dem Flurstück 874/0 Gem. Aubstadt ehem. Kat.Nr. 67300108 gelöscht wurde. Das Flurstück grenzt unmittelbar den Geltungsbereich an. Erfahrungsgemäß wurden in der Vergangenheit bei der Ablagerung von Abfällen auf ehem. kommunalen Hausmülldeponien die Flurstücksgrenzen nicht immer eingehalten. Es ist folglich zu erwarten das in den Randbereichen des Baufeldes, entlang des Flurstücks 874/0 Gem. Aubstadt, bei Erdarbeiten entsprechende Ablagerungen vorgefunden werden können.

Sollten grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Altablagerungen oder andere Verdachtsmomenten, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissin-

gen und die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren. Eine organoleptische Beurteilung jeglichen Erdaushubs im Baufeld durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht, bzw. dem Auffinden von Alttablagerungen im Baufeld die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Alttablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.4.2 Bodenschutz

Der Bodenschutz wird in den Festlegungen gewürdigt. Von unserer Seite ergeben sich keine weiteren Vorschläge für Festsetzungen oder Hinweise.

4.5 Wasserversorgung

Die Beurteilung der Löschwasserversorgung sollte durch den Kreisbrandrat erfolgen. Ein Trinkwasseranschluss ist nicht vorgesehen.

4.6 Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern fließt über den Bauteilrand und versickert breitflächig über die belebte Bodenzone. Schmutzwasser fällt gemäß Begründung nicht an.

5. Zusammenfassung

Unter Beachtung der oben genannten Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

6. Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 06. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

aus Sicht der Unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Aubstadt-Nord“ und 3. Änderung des Flächennutzungsnachweises durch die Gemeinde Aubstadt. Insbesondere sind uns amtlicherseits bisher keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen in diesem Bereich bekannt. Wir weisen jedoch hiermit ausdrücklich darauf hin, dass in unmittelbarer Nachbarschaft auf der Flurnummer 874/0 Gemarkung Aubstadt sich eine amtsbekannte Ablagerung befindet:

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

- Die fünfstufige Abfallhierarchie gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz(KrWG), die für etwaige Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundsätzliche Rangfolge festlegt, ist entsprechend einzuhalten. Ziel sollte sein, eine maximale Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen zu erreichen.
- Um Vorsorge gegen baubedingte Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften(z.B. Verdichtungen, Gefügestörungen, Vernässungen bzw. Vermischungen), Erosion und mögliche Schadstoffeinträge zu treffen, sollte ein baubegleitender Bodenschutz durch ein Bodenschutzkonzept samt bodenkundliche Baubegleitung aktiv in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung angestrebt werden.
- Zum Schutz und Erhalt der Böden sollte im Vorfeld ein nachhaltiges Bodenmanagementkonzept samt Ermittlung einer Massenbilanz erstellt und mit den Fachbehörden abgestimmt werden, um frühzeitig Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Ressourcenschutz und eine umweltgerechte und zulässige Verwertung bzw. Entsorgung von Überschussmassen festlegen und planen zu können.
- Bei Untersuchungen im Rahmen des Baugrundgutachtens sind neben technischen auch bodenkundliche Beschreibungen und Untersuchungen (z.B. Stoffgehalte, Humusgehalt) zielführend, um im Vorfeld Hinweise auf Anhaltspunkte für natur- oder siedlungsbedingt erhöhte Stoffgehalte oder humusreiche Böden zu erhalten.
- Überschüssiger Bodenaushub ist bevorzugt am Entstehungsort zu verwerten z.B. durch Anböschungen, Geländemodellierungen und Grünflächengestaltungen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Material bis 01.08.2023 einer anderweitigen ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung (LAGA M 20 (1997)) zuzuführen.
- Sollte bis 01.08.2023 Bodenaushub auf anderweitigen ortsnahen Flächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen) aufgebracht werden, ist § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten und vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials ist in jedem Fall einer Beseitigung auf einer Deponie vorzuziehen.
- Falls bis 01.08.2023 Auffüllungen mit Bodenmaterial von anderen Herkunftsorten geplant werden, ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mittels dem Formblatt „Antrag auf Auffüllung von Bodenauffüllung“ vor dem Einbau durch die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu prüfen. Sollte bis 01.08.2023 Recycling-Material eingesetzt werden, ist vollumfänglich der Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005 des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu beachten. Sollte kein geprüftes,

güteüberwachtes und zertifiziertes RC-Material eingebaut werden, ist vor dem Einbau grundsätzlich eine abfallrechtliche Zustimmung einzuholen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass der Einbau von RC-Materialien grundsätzlich in Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Karstgebieten ohne ausreichende Deckschichten verboten ist.

- Ab 01.08.2023 gilt unmittelbar die Mantelverordnung, welche u.a. als Kernstück die **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)** und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beinhaltet. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Die (EBV) enthält erstmalig bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe. Darunter fallen u.a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlack etc. Sollten daher ab 01.08.2023 etwaige Ersatzbaustoffe im Sinne dieser Verordnung in **technischen Bauwerken** verwendet bzw. eingebaut werden, so sind grundsätzlich die Vorgaben dieser Verordnung und insbesondere die Grenzwerte bzw. Einbauklassen/Materialklassen zu beachten.
- Mit der Neufassung der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** ab 01.08.2023 wird das Auf- oder Einbringen von Materialien **unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht** z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen neu geregelt. Zum Schutz und Erhalt der Böden vor Ort sind daher ab 01.08.2023 die neuen Anforderung diesbezüglich und in den Planungen die erweiterten Vorgaben dieser Verordnung zum physikalischen Bodenschutz, der bodenkundliche Baubegleitung sowie der Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wind umzusetzen.
- Im hiesigen Sachgebiet sind Informationen aktenkundig, welche das Vorhandensein einer möglichen Altablagerung der Gemeinde Aubstadt in unmittelbarer Nähe (Fl.Nr. 874/0) des geplanten Bebauungsplans „PV-Anlage Aubstadt Nord“ bestätigt. Diese Tatsache sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, insbesondere bei der Bebauung der angrenzenden Flurnummern.
- Sollten grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, oder offensichtliche Störungen, wie z. B. künstliche Auffüllungen und Altablagerungen oder andere Verdachtsmomenten, wie z. B. Geruch und Optik festgestellt werden, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu informieren. Eine organoleptische Beurteilung durch eine fachkundige Person wird empfohlen. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

7. Landratsamt Rhön Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 21. April 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

zu den vorgelegten Entwürfen des Bebauungsplanes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Aubstadt-Nord“ und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aubstadt mit Datum vom 06.02.2023 sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen veranlasst:

1. Standort

An geplantem Standort südlich von Großbardorf sind keine Schutzgebiete oder schützenswerten Strukturen nach Kapitel 4 BNatSchG betroffen. Nach Auswertungen in der Planungshilfe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Regierung von Unterfranken (2021) befindet sich die geplante Anlage auf Flächen mit geringem Raumwiderstand.

2. Artenschutz

Die notwendige saP (v.a. zu den Feldvogelarten) wurde noch nicht fertiggestellt und ist spätestens bis zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nachzureichen.

3. Eingriffsregelung

3.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Sollten die Flächen zwischen den Modulen als Ausgleichsfläche anerkannt werden, muss die formulierte Zielsetzung eines bestimmten Biotoptyps (geplant G213) in ausreichender Größe erreicht werden. Die Umsetzung diesen Biotoptyps ist auf der im Süden liegenden Teilfläche mit einer Ertragsmesszahl von > 5000 auch mit Aushagerungsschnitten nicht in angemessenem Zeitrahmen umsetzbar. Realistisch ist dort die Anlage von G211 (6 WP). (s. auch 3.2).

Dabei ist auch zu beachten, dass auch die nördliche Teilfläche mit autochtonem Saatgut wie bereits in den Festsetzungen aufgenommen, angesät wird und durch mind. 5-jährige mehrschürige Mahd ausgehagert werden muss, bevor diese evtl. extensiv beweidet werden kann.

3.2 Ausgleichsfläche A1

Zielbiotop eines artenreichen Extensivgrünlandes (G214) auf einer Ackerfläche mit einer Ertragsmesszahl von > 5000 ist nicht umsetzbar. Der Biotoptyp erfordert eine hohe Anzahl an Magerkeitszeigern, die sich an diesem Standort nicht etablieren werden. Ein Zielbiotop von G211 (6 WP) ist dagegen als realistisch einzuschätzen, falls an diesem Standort festgehalten werden soll.

4. Eingrünungsmaßnahmen

Auf Eingrünungsmaßnahmen wird in der bisherigen Planung nicht eingegangen. Eine Eingrünung mit einer Obstbaumreihe oder einer 3-reihigen Heckenpflanzung auf der Ostseite des nördlichen Anlagenteils wird als erforderlich gehalten. Bei einer Breite von mind. 5 des Randstreifens kann dieser als Ausgleichsfläche anerkannt werden.

Ergebnis der Beurteilung:

Nach einer ersten Prüfung der Planung des Vorhabens mit Stand vom 06.02.2023 gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Einwände zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Errichtung einer PV-Anlage an geplantem Standort.

Allerdings kann eine Abschließende Beurteilung erst nach Prüfung der Unterlagen zur saP und der Konkretisierung und Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Die oben genannten Hinweise und Bemerkungen zu den Ausgleichsflächen und zum Artenschutz sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Da es sicherlich zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Feldlerchenreviere kommen wird, finden Sie unter folgendem link ein Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom Februar 2023 zur notwendigen Maßnahmengestaltung der CEF-Flächen.

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf